AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration Fachabteilung Soziales und Arbeit Referat Kinder- und Jugendhilfe Bereich Recht und Gewaltschutz



Hofgasse 12 A-8010 Graz

INFORMATION ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES

zur Qualifizierungsmaßnahme für künftige Pflegepersonen im Rahmen der "Präventivhilfen" nach dem StKJHG

Stand: Jänner 2018

Sie haben sich als potentielle Pflegeperson/en entschlossen, ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung zu pflegen und zu erziehen. Neben der behördlichen Eignung haben Sie an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Dafür besteht die Möglichkeit, einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:

Rechtsmittel zulässig.

- schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Kostenzuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
- die Hilfe muss durch eine gemäß § 7 StKJHG geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erbracht werden,
- Absolvierung der Beratung des Kinder- und Jugendhilfeträgers
- Nachweislicher Besuch der Orientierungsveranstaltung bzw. des persönlichen Beratungsgesprächs bei der privaten KJH-Einrichtung
- Verheiratete, in Lebensgemeinschaft lebende oder verheiratete Personen müssen die Qualifizierungsmaßnahme gemeinsam absolvieren.
- 2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, kann ein malig ein Kostenzuschuss in Höhe einer 100% igen Kostenübernahme der Gesamtkosten von dzt. 277,44 gewährt werden.
- Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz mittels Leistungszusage.
 Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht nicht, demnach ist auch kein